

Richtlinie für eine Leistungsprämie für Drittmiteleinwerber*innen des Geltungsbereichs des TV-Ä und TV-L und Beamt*innen der Besoldungsgruppe A

Lt. Beschluss des Dekanats vom 30.01.2024

Die Leistungsprämie soll die Attraktivität von Forschung für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen steigern, unabhängig davon, ob sie als überwiegend klinisch tätige Ärzte*innen, überwiegend forschende Ärzte*innen oder Naturwissenschaftler*innen tätig sind. Zudem soll durch die Gewährung einer Leistungsprämie die Motivation zur Einwerbung qualifizierter Drittmittel zusätzlich gesteigert werden.

Die rechtlichen Vorgaben des TV-L, des Beamtenrechts erlauben eine leistungsbezogene Zusatzvergütung, auch für den Bereich öffentlicher Drittmittel. Die des TV-Ä sehen keine Leistungsprämie aus öffentlichen Drittmitteln vor, diese kann aber außertariflich geregelt werden und sind Teil dieses Beschlusses. Voraussetzung für eine einmalige Leistungsprämie ist die Erbringung herausragender, besonderer Leistungen im Drittmittelbereich.

Unter Berücksichtigung der [Richtlinie der Universität Münster über die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien](#) ermöglicht das Dekanat sowohl Tarifbeschäftigten im TV-L und TV-Ä als auch Beamt*innen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A¹ die Möglichkeit der Beantragung einer Leistungsprämie. Gemäß § 6 dieser Richtlinie gewährt das Dekanat der Medizinischen Fakultät Münster Leistungsprämien maximal in einer Höhe von 3.000 € pro Jahr (vgl. § 3 (2) der Richtlinie der Universität Münster).

Eine Leistungsprämie wird nur auf schriftlichen Antrag einmal jährlich gewährt. Antragsberechtigt sind Mitarbeiter*innen der Medizinischen Fakultät Münster im Geltungsbereich des TV-Ä und TV-L sowie Beamt*innen in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.

¹ Anm.: unter den Voraussetzungen der LPZVO

Die herausragende besondere Leistung im Rahmen der Einwerbung von Drittmitteln muss über das standardisierte Formblatt sowie die Bewilligungsbescheide der eingereichten Drittmittel, aus denen die Projektleiterschaft hervorgeht, dargelegt werden (s. u.). Alle rechtlichen Voraussetzungen (s. o.) berücksichtigend, werden als Berechnungsgrundlage einer leistungsbezogenen Prämie zielorientiert ausschließlich besonders qualifizierte Drittmittel (DFG, EU) herangezogen.

Die Antragsbewilligung setzt eine vollständige und fristgerechte Antragstellung zum 1. März eines Kalenderjahres voraus. Die letztendliche Entscheidung trifft das Dekanat der Medizinischen Fakultät Münster auf der Grundlage der u. g. Ausführungsmodalitäten.

Die Datenbasis für die Ermittlung der personenbezogenen Leistungsprämie stellen die im Rahmen der LOM der Drittmittellevaluation erfassten Daten, inklusive der dort geführten Projektleiter*innen- und Kooperationsangaben, dar.

Pro Projektleiter*in und Drittmittelgeber wird die beim Dekanat eingehende Summe (DFG-Programmpauschale im Haushalt² bzw. EU – Pauschale für indirect costs) als *Berechnungsbasis* zugrunde gelegt. Von dieser Summe werden 15% zur Gewährung einer Leistungsprämie freigestellt. Die resultierende Gesamtsumme der jährlichen Leistungsprämie pro Projektleiter*in darf maximal 3.000 € betragen. Für Beamt*innen gilt die maximale Auszahlungssumme in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, jedoch max. 3.000 € jährlich (s.o.).

Die Leistungsprämie im Geltungsbereich des TV-L ist zusatzversorgungsfrei (vgl. hierzu Anlage 3, Satz 1 Nr. 5 zum ATV). Dies gilt auch für die hier vom Dekanat gewährte außertarifliche Leistungsprämie für den Geltungsbereich des TV-Ä. Nach dem Beamtenrecht ist eine Leistungsprämie nicht ruhegehaltfähig (vgl. §2 Abs. 5 LPZVO NRW). Bei einem erfolgreichen Antrag erfolgt eine schriftliche Verfügung über den Geschäftsbereich Personal.

² Davon abweichend werden bei „Altfällen“ (s. u., Verwendungsrichtlinie vor dem 01.01.2023) 20% der ans Dekanat gezahlten PKP als Leistungszulage berechnet. Der prozentuale Anteil vom Gesamt-PKP für die Leistungsprämie (15%) bleibt gleich.

Schematische Übersicht

zur Berechnung von Leistungsprämien für Drittmittelinwerber*innen im Geltungsbereich des TV-L

und TV-Ä und Beamt*innen der Besoldungsgruppe A

- *Grundlage:* hochrangige Drittmittel mit Overhead (DFG- und EU-Mittel; keine BMBF- und Industrie-Mittel)
- *Datenbasis:* Drittmittellevaluation (Dekanat/Verwaltung), vorheriges Haushaltsjahr
- *Voraussetzung für die Leistungsprämie:* Fristgerechte und vollständige Einreichung des Antrags durch die/den Drittmittlempfänger*in
- *Berechnungsprocedere DFG (Verwendungsrichtlinie seit dem 01.01.2023):*

Prüfung der Kriterien:

Projektleiter*in – Drittmittelgeber – in den Haushalt gebuchte PKP



davon 15%

Gesamtsumme Projektleiter*in = Leistungsprämie (1)

- *Berechnungsprocedere DFG (Verwendungsrichtlinie vor dem 01.01.2023 und Buchung der PKP auf BP-Konten = „Altfälle“):*

Prüfung der Kriterien:

Projektleiter*in – Drittmittelgeber – gezahlte PKP an das Dekanat



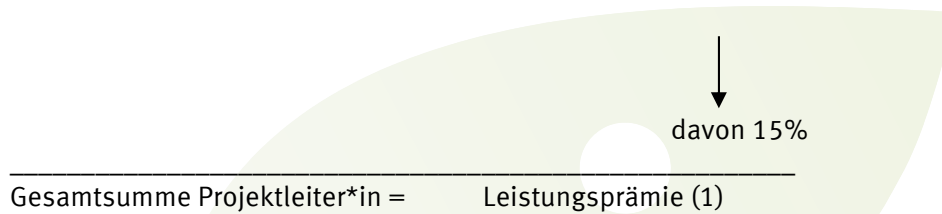
davon 20%

Gesamtsumme Projektleiter*in = Leistungsprämie (1)

- *Berechnungsprocedere EU:*

Prüfung der Kriterien:

Projektleiter*in – Drittmittelgeber – gezahlter Overhead (insgesamt)



- *Auszahlung Leistungsprämie:*

- Wenn Leistungsprämie (1) $\leq$ 3.000 €

↓

Auszahlungssumme = Leistungsprämie (1)
für Beamt*innen gilt die maximale Auszahlungssumme in
Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe

- Wenn Leistungsprämie (1) $>$ 3.000 € (3.000 € = Leistungsprämie (2))

↓

Auszahlungssumme = Leistungsprämie (2)
für Beamt*innen gilt die maximale Auszahlungssumme in
Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, jedoch
max. 3.000 € jährlich

- Auszahlung 1x jährlich über den Geschäftsbereich Personal mittels einer schriftlichen Verfügung

AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Stand: September 2025

1. ANTRAGSTELLUNG

Antragsberechtigt sind Mitarbeitende der Medizinischen Fakultät Münster im Geltungsbereich des TV-Ä und TV-L sowie Beamt*innen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Im Geltungsbereich des TV-Ä hat das Dekanat eine außertarifliche Verfügung beschlossen.

Die Ausschreibungsankündigung erfolgt im Januar eines jeden Jahres über eine E-Mail an alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und über die [Intranetseiten des Dekanats](#).

Die Antragstellung muss fristgerecht bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres, gerichtet an das Dekanat, erfolgen. Im Intranet der Fakultät steht ab dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres unter <https://campusintern.uni-muenster.de/forschung/download-centre-fakultaetsinterne-forschungsfoerderung/leistungspraemie> ein standardisiertes Formblatt zur Verfügung, dessen Verwendung für eine ordnungsgemäße Antragstellung bindend ist. Das unterschriebene Formular ist elektronisch als PDF im Anhang an das Dekanat (Refforsch@uni-muenster.de) zu senden. Anschließend wird eine Eingangsbestätigung versendet.

2. PROJEKTLLEITER*IN

Als Projektleitender wird diejenige Person anerkannt, welche im Rahmen der LOM in der Datenbank des Dekanats als Projektleitender für den jeweiligen BD/DFG-Fonds geführt wird und die Projektmittel eingeworben hat.

Darüber hinaus können die in dem Bewilligungsbescheid genannten Projektleiter*innen akzeptiert werden. Dem Antrag auf Leistungsprämie muss dazu der Bewilligungsbescheid beiliegen.

- a. Ist in dem Bewilligungsschreiben die/die Antragsteller*in als Projektleiter*in aufgeführt, so wird dies als „Projektleiterschaft“ im Rahmen der Bewilligung einer Leistungsprämie anerkannt.
- b. Wird von allen im Bewilligungsschreiben genannten Projektleiter*innen (dies sind i.d.R. nicht mehr als 2) ein Antrag auf Leistungsprämie im gleichen Jahr gestellt und wäre eine Leistungsprämie aufgrund der sonstigen Bedingungen für alle Antragsteller*innen möglich, so wird die Leistungsprämie zu gleichen Teilen gewährt.

Wurde ein/e Antragsteller*in im Rahmen der „Meldung kostenrelevanter Kooperationen“ (an das Dekanat) mit einem konkreten %-Satz der Beteiligung an einem Fonds benannt, so wird im Rahmen

der Berechnung der Leistungsprämie diese anteilige Beteiligung berücksichtigt. Dabei ist der BD-Fonds ausschlaggebend.

3. ANRECHNUNG VON EU-MITTELN

Die Overheads von EU-Mitteln werden als Grundlage verwendet, um die entsprechende Leistungsprämie zu berechnen.

4. ANRECHNUNG VON SFB-MITTELN

Programmkostenpauschalen von SFBs werden je nach SFB als Gesamtsumme (PKP_{gesamt}) oder aber bezogen auf Teilprojekte (PKP_{TP}) gebucht. Im Falle der Teilprojekt-bezogenen Buchungen werden diese für die weiteren Berechnungen zugrunde gelegt. Im Falle der nicht Teilprojekt-bezogenen Buchung werden die PKP_{gesamt} , in Abhängigkeit vom Anteil der im Vorjahr verausgabten Mittel der Teilprojekte ($Ausgaben_{TP}$) an den gesamten im Vorjahr verausgabten Mitteln des Projekts ($Ausgaben_{gesamt}$), auf die Teilprojekte aufgeteilt (PKP_{TP}):

$PKP_{TP} = (Ausgaben_{TP} / Ausgaben_{gesamt}) * PKP_{gesamt}$ davon 15% als mögliche Leistungsprämie.

Für zentrale Projektgruppen werden nur dann Leistungsprämien gewährt, wenn diese eine wissenschaftliche und nicht rein administrative Aufgabe (z. B. Geschäftsführung oder Öffentlichkeitsarbeit) wahrnehmen.

5. BEANSTANDUNG VON BERECHNUNGEN

Den Antragsteller*innen wird schriftlich die zu erwartende Leistungsprämie (inkl. Detailinformationen zu inkludierten Fonds) mitgeteilt. Sie können bis maximal 2 Wochen nach Datumsstellung dieser Benachrichtigung um gegebenenfalls notwendige Korrekturen bitten. Nur innerhalb dieser Frist gemeldete und begründete Korrekturen können berücksichtigt werden.

6. AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss des Dekanats der Medizinischen Fakultät Münster unter dem Vorbehalt der sachlichen Richtigkeit der vom Antragsteller getätigten, notwendigen Angaben.

Laut Dekanatsbeschluss 29.10.2015 werden Leistungsprämien ausschließlich über das hier genannte Verfahren gewährt.

Eine Auszahlung ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Auszahlung an der Medizinischen Fakultät / dem UKM beschäftigt sind.